

RS Vwgh 1988/3/10 87/16/0068

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.03.1988

Index

22/01 Jurisdiktionsnorm

22/02 Zivilprozessordnung

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

Norm

GjGebG 1962 §13;

JN §58 Abs1;

ZivVerfNov 1983 Art17 §2 Abs2;

ZivVerfNov 1983 Art2 Z26;

Rechtssatz

Wird das Begehr von einer vor dem 30.4.1983 bei Gericht eingelangten Klage wegen Schadenersatz auf Grund eines Verkehrsunfalls nach diesem Tag auf Zahlung von Renten wegen Körperbeschädigung ausgedehnt, dann ist dieser "Rentenwert" noch mit dem Zehnfachen (und nicht schon bloß mit dem Dreifachen) der Jahresleistung anzunehmen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987160068.X01

Im RIS seit

10.03.1988

Zuletzt aktualisiert am

31.10.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at